

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/9/14 2001/04/0213

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.2005

Index

E1E

E6J

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

59/04 EU - EWR

Norm

11997E028 EG Art28;

61968CJ0013 Salgoil VORAB;

62001CJ0322 Deutscher Apothekerverband VORAB;

C-497/03 Kommission / Österreich;

GewO 1994 §50 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Der EuGH sprach mit Urteil vom 28. Oktober 2004 in der Rechtssache C-497/03, Kommission/Österreich, aus, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 28 EG verstoßen hat, dass sie im § 50 Abs. 2 der GewO (1994) ein Versandhandelsverbot für Nahrungsergänzungsmittel normiert hat. Hier: Angesichts dieser Klarstellung durch den EuGH hat die belangte Behörde die Rechtslage verkannt, wenn sie davon ausging, dass das Versandhandelsverbot für Nahrungsergänzungsmittel im § 50 Abs. 2 der GewO 1994 (in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 131/2004) nicht gegen Artikel 28 EG verstoße (zur unmittelbaren Wirkung vgl. EuGH vom 19. Dezember 1968, Rs. 13-68, "Salgoil").

Gerichtsentcheidung

EuGH 62001J0322 Deutscher Apothekerverband VORAB

EuGH 61968J0013 Salgoil VORAB

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001040213.X02

Im RIS seit

13.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at